

Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Fulda

Wie bei allen die räumliche Ordnung eines Gebietes betreffenden Fachbereichen kommt es auch beim Wasser Raumordnung und Landesplanung nicht zu, sich selbst wasserwirtschaftlich zu betätigen. Das ist Aufgabe der dafür zuständigen Fachbehörden. Es genügt, wenn diese für den Teil ihrer Arbeiten, der für die Raumordnung relevant ist, die übergeordneten Zielsetzungen für die räumliche Entwicklung eines Gebietes beachten. Das schließt nicht aus, daß diese Ziele losgelöst von ihren wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht festgelegt werden können. Das Raumordnungsgesetz des Bundes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) wird diesem Sachverhalt durch die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 gerecht: „Für die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung ... ist ausreichend Sorge zu tragen.“

Wie das im einzelnen geschieht, ist in den für den Fachbereich Wasserwirtschaft geltenden einschlägigen Wassergesetzen geregelt. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juni 1957 (BGBl. I S. 1110) hat dazu in § 36 das Instrument des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans geschaffen.

Hauptsächlicher Inhalt eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans, der als allgemeine Grundlage für die Bewirt-

schaftung des Wassers in einem bestimmten Gebiet gelten und von den Wasserwirtschaftsbehörden bei ihren Entscheidungen als Richtlinie beachtet werden soll, sind der Nachweis des Wasserdargebots und des heute und in absehbarer Zeit (30 Jahre) gegenüberstehenden Wasserbedarfs, Maßnahmen des Hochwasserschutzes und die Gewässerreinhaltung. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Raumordnung sind die Pläne mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Um die Einheitlichkeit der Pläne sicherzustellen, sieht das Wasserhaushaltsgesetz Richtlinien der Bundesregierung vor, nach denen die Pläne erstellt werden. Diese Richtlinien sind zur Zeit in Arbeit. Von Seiten der Raumordnung sind Leitgedanken für die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Landesplanung und der Wasserwirtschaft unterbreitet worden, die auch für die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne gelten¹.

Das Land Hessen hat 1961 einen ersten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Flußgebiet der Kinzig herausgebracht. Der hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten legt nunmehr mit dem „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Fulda“² einen zweiten Plan für das mit rund 7000 km² wesentlich größere Niederschlagsgebiet der Fulda vor. Der Rahmenplan Fulda macht an den Grenzen des Landes Hessen nicht halt. Weitere Teile des Planungsraumes liegen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern. Ein etwa 3 km² großes Gebiet gehört zu Mitteldeutschland. Einleitend wird zum Ausdruck gebracht, daß, wenn auch die Richtlinien der Bundesregierung für die Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne noch nicht erlassen sind, kein Widerspruch zwischen diesen Richtlinien und der Rahmenplanung Fulda besteht. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Rahmenplanungsarbeit finanziell unterstützt.

Der enge Zusammenhang zwischen Raumordnung und der Rahmenplanung Fulda kommt verschiedentlich zum Ausdruck. Gleichsam als räumliche und fachliche Entfaltung des Großen Hessenplanes, erfolgt die Veröffentlichung als Band 2 der Einzelpläne zum Großen Hessenplan. Die Mitarbeit der Landesplanungsbehörden von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen findet ausdrückliche Erwähnung. Der hessische Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn stellt auch in seinem Vorwort den Rahmenplan in engste Beziehung zur Raumordnung, wenn er schreibt: „Die hessische Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, raumordnend zu wirken, um die ökonomischen Grundlagen sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse im Lande weiter zu verbessern und drohenden

Fehlentwicklungen begegnen zu können. Die Wasserwirtschaft ist an den Entwicklungszielen der Raumpolitik erst-rangig und vielseitig beteiligt. Sie spielt in allen Lebensbereichen eine entscheidende Rolle.“ Schließlich ist entscheidend, daß diesem Zusammenhang im Planungswerk selbst, insbesondere in der Darstellung von Bevölkerung und Wirtschaft des Planungsgebietes 1961 und 1990 und der darauf aufbauenden Ermittlung des Wasserbedarfs, Rechnung getragen ist.

Methodik und Aufbau der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung Fulda sind derjenigen des Rahmenplans Kinzig vergleichbar. Auf die Beschreibung des Planungsraumes folgt die Ermittlung des Wasserdargebotes. Ihm wird der Wasserbedarf gegenübergestellt und in Bilanzen anschließend ermittelt, wie Dargebot und Bedarf ausgeglichen werden können. Die Bilanzen wurden für 1960 und 1990 erstellt. Die zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen notwendigen Maßnahmen werden abschließend im wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplan dargestellt³.

Der voraussichtlichen Entwicklung im Planungszeitraum 1960 bis 1990 entsprechend kann der Wasserbedarf für die Versorgung mit Trinkwasser, Betriebswasser mit Trinkwasserqualität und Betriebswasser, wozu auch das Beregnungswasser für die Landwirtschaft zählt, aus dem Niederschlagsgebiet der Fulda selbst gedeckt werden. Das erfordert jedoch den Bau von Speichern und die Erschließung weiterer Wasservorkommen. Darüber hinaus sind die im volkswirtschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz auszuführen. Der wasserwirtschaftliche Entwicklungsplan, der für alle künftigen Maßnahmen im Niederschlagsgebiet der Fulda richtungsweisend sein soll, zeigt für alle Behörden und Körperschaften, für die gewerbliche Wirtschaft und für sonstige interessierte Kreise im einzelnen die Möglichkeiten für die optimale Nutzung des Wasserdargebotes auf. Für die nähere Regelung wasserrechtlicher Fragen ist für die überwiegenden Teile des Planungsraumes das Hessische Wassergesetz maßgebend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über das Bundesbaugesetz, das Flurbereinigungsgesetz und die Landesplanungsgesetze auf die wasserwirtschaftliche Entwicklung der im Planungsraum gelegenen Landesteile einzuwirken.

Im Zuge der Bauleitplanung und der Landesplanung sollen die Flächen, die in Zukunft durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen beansprucht werden, gesichert werden. Insbesondere sollen die vier vorgesehenen Talsperrenräume in den Tälern des Döllbachs, der Wanne, des Elberndorfer Bachs und der Schwalm, ferner die Hochwasserrückhaltebecken, die Flächen für den Gewässerausbau, die Wasserschutzgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen sowie die bestehenden und künftigen Quellenschutzgebiete von störenden anderweitigen Planungen freigehalten werden. Diese Gebiete werden in dem Rahmenplan als wasserwirtschaftliche Schutzflächen bezeichnet.

¹ Hessing, Franz-Josef: Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in der Raumordnung. In: Der Landkreis. 34. Jg. (1964) H. 5, S. 146 ff.

² Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Fulda. Bearb.: Planungsgruppe Fulda beim Wasserwirtschaftsamt Kassel. Hrsg.: Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten, Abt. Wasserwirtschaft. – Wiesbaden 1964. 2 Bde. Bd. 1: Erläuterungen. 178 gez. Bl. Kt. Abb. Tab. Übers. Lit. Beil.: 1 Verzeichnis. Bd. 2: Kartenwerk. 78 Kt. = Einzelpläne zum Großen Hessenplan, Bd. 2.

³ Vgl. Hessing, Franz-Josef: Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Kinzig. In: Raumforschung und Raumordnung. 20. Jg. (1962) H. 3, S. 170 ff.

Bei anhängigen Flurbereinigungsverfahren sind möglichst die für die baulichen Teile der Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken benötigten Flächen für den Träger der Baumaßnahme oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, eine andere öffentliche Körperschaft auszuweisen. Außerdem soll die Planung des Wege- und Gewässernetzes sowie die Aufteilung des Grundbesitzes Rücksicht auf die zukünftigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nehmen.

Wasserwirtschaftliche Schutzflächen für die Maßnahmen des Gewässerausbaues konnten wegen des Kartenmaßstabes (1:300 000) im Kartenteil nicht ausgewiesen werden. Die bei den Wasserwirtschaftsämtern im Niederschlagsgebiet der Fulda vorliegenden Unterlagen geben aber einen hinreichenden Aufschluß. Das gleiche gilt für die Wasserschutzgebiete für die zukünftige Infiltration von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung in den in der Wasserbilanz 1990 bezeichneten Gebieten mit vorgesehener Grundwasseranreicherung. Etwaige Planungen sollen daher nur im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt werden.

Da die Entwicklung des Wasserbedarfs bis zum Jahre 1990 auf Berechnungen und unter der Annahme eines geradlinigen Anstiegs im Planungszeitraum beruht, die tatsächliche Tendenz sich aber anders verhalten kann, ist vorgesehen, den wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Fulda spätestens im Jahre 1970 zu überarbeiten. Da der Rahmenplan Fulda nur die Bedürfnisse des eigenen Gebietes behandelt, ist eine solche Überarbeitung auch notwendig, wenn bei der Aufstellung von anderen Rahmenplänen, etwa im Niederschlagsgebiet der Weser, sich Bedürfnisse herausstellen, die zweckmäßigerweise aus dem Fuldagebiet befriedigt werden. Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan Fulda ist so keine starre Planung. Die weitreichenden Eingriffe in die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse, die der Rahmenplan für das Planungsgebiet mit sich bringt, machen ebenfalls eine ständige Anpassungsbereitschaft erforderlich.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan Fulda gibt einen anschaulichen und umfassenden Überblick über die Einrichtungen, die gegenwärtige Lage und die künftigen Probleme der Wasserwirtschaft in diesem großen Planungsgebiet. Der Plan soll die Richtschnur für das gesamte wasserwirtschaftliche Wirken im Fuldagebiet sein. Nicht nur alle wasserwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen werden sich künftig ihm unterzuordnen haben, er ist auch eine Grundlage für raumpolitische Entscheidungen. Diese umfassende Wirkung der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung hätte eingehende Ausführung über die Rechtsnatur der Rahmenplanung, ihre Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit erwarten lassen. Eine solche rechtssystematische Darstellung der Bedeutung wasserwirtschaftlicher Rahmenplanung, an der es meines Erachtens noch fehlt, hätte gerade in Verbindung mit dieser konkreten Planung an Anschaulichkeit gewonnen.

Nach Aufmachung und Ausstattung erfüllt die Veröffentlichung des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Fulda hohe Ansprüche. Das gilt für den durch sein Format nicht sehr handlichen Kartenband ebenso wie für den Erläuterungsband. Das systematische Inhaltsverzeichnis, synoptisch aufgegliedert für Karten, Text, Tabellen und Abbildungen,

kann als beispielhaft gelten. Zu fragen ist, ob beigezogene Gutachten immer auch mit abgedruckt werden sollten. Gutachtliche Äußerungen „Der Forschungsgegenstand der Bodenkunde ist der Boden“ (S.E 18) oder die Feststellung, daß es im Planungsgebiet nicht an Lagerstätten von Steinen und Erden fehlt (S.E 22), scheinen entbehrlich. In Tabelle 13 hat sich ein sinnentstellender Fehler eingeschlichen: statt „Selbständige, Berufslose“ muß es wohl heißen „selbständige Berufslose“.

Franz-Josef Hessing